

MESTUTA

Geschäftsordnung der Medienstudierendentagung

beschlossen auf der MeStuTa in Hohenehim am 14.05.2017

§1 – Einladung zur Tagung

- (1) Der StAMm lädt im Namen des ausrichtenden Mitglieds spätestens sechs (6) Wochen alle der Tagung bekannten Mitglieder schriftlich ein. Spätestens 12 Wochen vor der Tagung soll der StAMm die Mitglieder auf den Termin der nächsten Tagung hinweisen.
- (2) Die Einladung enthält mindestens:
 - (i) den Austragungsort der Tagung
 - (ii) Höhe der Teilnehmerbeiträge
 - (iii) Zeitpunkt der Eröffnung des Anfangsplenums
 - (iv) die vorläufige Tagesordnung des Anfangsplenums
 - (v) Anträge zur Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung im Wortlaut, einschließlich Namen des Antragstellers
- (3) Zum Zeitpunkt der Einladung müssen die Informationen der Tagung auf der offiziellen Homepage der Medienstudierendentagung (<https://mestuta.de>) bekannt gegeben werden. Das ausrichtende Mitglied hat dem StAMm dafür rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung zu stellen.

§2 – Anmeldung zur Tagung

- (1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel online.
- (2) Der Anmeldezeitraum beginnt mit der Einladung und endet frühestens drei Wochen vor der Tagung.
- (3) Die Anmeldung erfolgt einzeln. Folgende Informationen müssen dabei mindestens angegeben werden:
 - (i) Vollständiger Name
 - (ii) Name der Hochschule
 - (iii) Email-Adresse
- (4) Die Größe von Delegationen der Mitglieder ist grundsätzlich auf sechs Personen pro Mitglied begrenzt. Von dieser Begrenzung kann in Rücksprache mit dem StAMm und dem ausrichtenden Mitglied abgewichen werden. Dies gilt vor allem dann, wenn durch zu hohe Teilnehmerzahlen Mitglieder nicht teilnehmen können.
- (5) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer die festgesetzte Tagungsgebühr zu entrichten. Sie ist rechtzeitig vor der Tagung zu entrichten, in der Regel mindestens eine Woche vor Beginn der Tagung. Davon abweichend ist der Teilnahmebeitrag für Teilnehmer von Mitgliedern aus der Schweiz spätestens bei Ankunft zu entrichten.
- (6) Jedem Teilnehmer wird die Teilnahme an der Tagung sowie der entrichtete Betrag bei Ankunft schriftlich bestätigt.
- (7) Auf Wunsch erhält ein Mitglied für alle Teilnehmer des Mitglieds eine gemeinsame Rechnung. Rechnungen sind grundsätzlich vor der Tagung zu begleichen. Diese Regelung gilt nur, solange sie vom Vorstand des Medienstudierende e.V. gebilligt wird.

§3 – Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Beschlüsse dürfen nur nach den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Modalitäten durchgeführt werden.

§3.1 – Stimmführung

- (1) Jedes auf der Tagung anwesende Mitglied hat genau eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder führen keine Stimme.
- (2) Die Mitglieder regeln die Stimmführung selbst.
- (3) Ein Mitglied kann seine Stimme zeitweise auf ein anderes Mitglied übertragen. Dies gilt nur solange beide Mitglieder auf der Tagung anwesend sind. Eine natürliche Person darf zu einer Zeit nur eine Stimme führen.
- (4) Die Stimmführung erfolgt über Stimmkarten.
- (5) Die Stimmberechtigung wird spätestens zu Beginn des Anfangsplenums für die Dauer der Tagung vom StAMM festgestellt. In Zweifelsfällen entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Anerkennung einer Delegation mit zwei Dritteln ihrer Stimmen.

§3.2 – Wahlen

- (1) Die Wahlleitung erfolgt durch die Sitzungsleitung. Kandidiert ein Mitglied der Sitzungsleitung für einen Posten so darf dieses die Wahl nicht leiten. Kandidieren alle Mitglieder der Sitzungsleitung zur gleichen Zeit für ein Amt, so bestimmt der StAMM einen Wahlleiter.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, erfolgt die Besetzung von Organen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Kandidieren für einen Posten mehr Personen als ein Organ Plätze aufweist, so sind diejenigen Personen gewählt, die mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen aufweist. Bei gleicher Anzahl von „Ja“-Stimmen ist diejenige Person mit mehr „Enthaltungen“ als „Nein“-Stimmen gewählt. Bei Gleichheit von „Ja“- und „Nein“-Stimmen sowie „Enthaltung“ findet eine Stichwahl statt. Bei Stichwahlen gibt es keine „Enthaltung“. Die Stichwahl wird so oft wiederholt, bis ein Kandidat gewählt ist.
- (4) Für Gültigkeit muß der Kandidat seiner Kandidatur vor der Abstimmung und seiner Wahl nach der Abstimmung jeweils zustimmen. Eine Selbstonominierung ist dabei als Zustimmung zur Kandidatur zu werten.
- (5) Personenwahlen erfolgen geheim. Jedem stimmberechtigten Mitglied ist ein gleichartiger Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Entsendungen und Delegationen zu anderen Veranstaltungen oder in andere Gremien sind keine Personenwahlen und erfolgen offen per Kartenzeichen.
- (6) Für jeden Kandidaten kann genau eine Stimme abgegeben werden.
- (7) Personenwahlen werden so oft wiederholt, bis ein eindeutiges Ergebnis festgestellt wird.
- (8) Der Wahlvorgang ist im Protokoll zu dokumentieren.
- (9) Kandidieren für ein Organ der Tagung mit mehr als einem Posten nicht mehr Personen als das Organ umfasst, können die Wahlen auf Wunsch eines Mitglieds im Block statt.
- (10) Bei Wahlen für Organe und Delegationen mit mehr als einem Posten sollen immer unterschiedliche Hochschulen und Hochschulformen Berücksichtigung finden.

0.1 §3.3 – Mehrheiten und Abstimmungsmodalitäten

- (1) Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben wurden. Sie gilt unabhängig von der Zahl der „Enthaltungen“.
- (2) Zwei-Drittelmehrheit gegeben, wenn die Anzahl der „Ja“-Stimmen mindestens das Doppelte der Anzahl der „Nein“-Stimmen beträgt. Sie gilt unabhängig von der Zahl der „Enthaltungen“.
- (3) Absolute Mehrheit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine „Ja“-Stimme abgegeben hat.
- (4) Bei gleicher Anzahl von „Ja“- und „Nein“-Stimmen, kann die Abstimmung auf Wunsch des Antragsstellers einmalig wiederholt werden. Er darf diesen Wunsch begründen, eine Diskussion findet nicht statt. Ist keine erneute Abstimmung gewünscht oder ergibt sich erneut Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Abstimmungen zu Beschlüssen aller Art sind offen. Die Stimmabgabe erfolgt per Kartenzeichen. Über Beschlüsse wird in der Regel einzeln abgestimmt.
- (6) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens auf der nächsten Tagung in gleicher oder ähnlicher Form gestellt werden.
- (7) Auf Wunsch eines Mitglieds ist die Abstimmung namentlich durchzuführen. Die Stimmabgabe ist im Protokoll festzuhalten.

§4 – Beschlußfähigkeit

- (1) Die Medienstudierendentagung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sie beschlußfähig ist.
- (2) Zu Beginn der Tagung wird durch die Sitzungsleitung die Beschlußfähigkeit festgestellt.
- (3) Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn jedes Plenums für die Dauer des Plenums festgestellt. Der Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit ist nur vor Beginn eines neuen Tagesordnungspunktes zulässig.
- (4) Die Beschlußfähigkeit ist verloren, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§5 – Versammlungsleitung

- (1) Das Anfangsplenum wird vom StAMM eröffnet. Ist kein StAMM im Amt oder sind seine Mitglieder nicht anwesend übernimmt die Eröffnung die ausrichtende Fachschaft.
- (2) Das Plenum wählt sich für die Dauer der Tagung eine Versammlungsleitung aus drei Personen mit einfacher Mehrheit. Diese Personen müssen jeweils unterschiedlichen Mitgliedern zugehörig sein. Sie sollen nicht vom ausrichtenden Mitglied stammen.
- (3) Die Versammlungsleitung ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung zuständig.
- (4) Die Versammlungsleitung leitet die Diskussion im Plenum. Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Wortmeldungen sind durch Handzeichen anzuzeigen. Die Redeliste, aber nicht ein einzelner Wortbeitrag, wird nur unterbrochen durch:
 - (i) Anträge zur Geschäftsordnung
 - (ii) Meldungen zur Richtigstellung sachlich falscher Äußerungen
 - (iii) Aufforderungen zur kurzen Beantwortung direkter Fragen
- (5) Die Versammlungsleitung hat das Recht Redner zur Sache zu verweisen. Nach zweimaligem Verweis zur Sache hat sie das Recht dem Redner das Wort zu entziehen.
- (6) Die Versammlungsleitung hat das Recht, Anwesende zur Ordnung zu rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redenden nicht behandelt werden.

- (7) Gegen alle Entscheidungen der Versammlungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§6 – Protokoll und Protokollführung

- (1) Der Verlauf aller Plena einer Tagung, sowie die dort gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Den Protokollanten stellt das ausrichtende Mitglied.
- (3) Im Protokoll festzuhalten ist zwingend das folgende:
 - (i) die anwesenden Mitglieder, sowie die Zahl ihrer Delegierten
 - (ii) der Wortlaut von Änderungsanträgen zum vorherigen Protokoll
 - (iii) die genehmigte Tagesordnung in Gänze
 - (iv) der Wortlaut gestellter Anträge sowie die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse
 - (v) Äußerungen deren wörtliche Aufnahme ins Protokoll erbeten wird
 - (vi) Ergänzungen zu Berichten, deren wesentlicher Inhalt schriftlich vorliegt
 - (vii) wesentliche Inhalte von Berichten, die nicht schriftlich vorliegen
- (4) Für die Ausfertigung des Protokolls ist das ausrichtende Mitglied zuständig. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und dem StAMM innerhalb von vier Wochen nach der Tagung einzureichen. Das Protokoll ist dann unverzüglich auf der Homepage der Tagung zu veröffentlichen.
- (5) Änderungswünsche zum Protokoll sind dem StAMM spätestens vier Wochen vor der nächsten Tagung mitzuteilen. Über die Annahme von Änderungen entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit. Das so beschlossene Protokoll ist final und unverzüglich zu veröffentlichen.

§7 – Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom StAMM im Einvernehmen mit dem ausrichtenden Mitglied aufgestellt.
- (2) Mit den Tagesordnungspunkten befasst sich die Tagung ausschließlich auf den Plena.
- (3) Die Tagesordnung gilt für die gesamte Tagung und wird in den Plena fortlaufend behandelt.
- (4) Die Tagesordnung enthält immer mindestens in die folgenden Punkte:
 - (i) Begrüßung durch den StAMM
 - (ii) Begrüßung durch das ausrichtende Mitglied
 - (iii) Genehmigung der Tagesordnung
 - (iv) Wahl einer Versammlungsleitung
 - (v) Bericht des StAMM
 - (vi) Berichte der Mitglieder
 - (vii) Berichte aus den weiteren Organen der Tagung
 - (viii) Berichte von Entsandten und Delegierten
 - (ix) Entlastung von Organen
 - (x) Entsendung und Nominierung für den studentischen Akkreditierungspool
 - (xi) Wahlen
 - (xii) Verschiedenes
- (5) Die Tagesordnungspunkte werden in der beschlossenen Reihenfolge bearbeitet. Eine Änderung der Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit. Anträge zur Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sind zulässig.

§8 – Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch Heben beider Hände angezeigt. Sie sind sofort zu behandeln, nachdem der letzte Wortbeitrag beendet ist.
- (2) Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - (i) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes bis zum nächsten Plenum.
 - (ii) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Tagung.
 - (iii) Antrag auf sofortige Abstimmung.
 - (iv) Antrag auf Schluß der Redeliste.
 - (v) Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
 - (vi) Antrag auf Nichtbefassung.
 - (vii) Antrag auf kurzfristige Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum.
 - (viii) Antrag auf Abwahl der Versammlungsleitung.
 - (ix) Antrag auf Änderung der Tagesordnung.
 - (x) Antrag auf Erhebung eines Meinungsbilds.
 - (xi) Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit.
 - (xii) Antrag auf Singen eines Liedes.
- (3) Zu einem Antrag ist ein Wortbeitrag zur Gegenrede zuzulassen. Nach dieser Wortmeldung ist sofort abzustimmen.
- (4) Der Antrag ist mit einfacher Mehrheit angenommen oder wenn es keinen Widerspruch gibt.

§9 – Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der 15. Medienstudierendentagung in Hohenheim beschlossen und tritt mit Abschluß des Plenums, auf dem Sie beschlossen wurde in Kraft. Änderungen an der Geschäftsordnung gelten ab dem Abschluß des Plenums auf dem die Änderung beschlossen wurde. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Tagung zu veröffentlichen.